



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 01. Juni 2017

Nr. 31 / 2017

TOP III / 3 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) als Neufassung mit Rechtskraft ab dem 01.07.2017 zu fassen.

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Neuordnung sämtlicher kommunaler Satzungen hat sich die Verwaltung mit der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) eingehend beschäftigt. In der derzeit noch geltenden Vergnügungssteuersatzung aus dem Jahr 2001 bestehen beim Steuermaßstab noch feste monatliche Pauschalbeträge mit Unterscheidung von Gewinnmöglichkeit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Allgemein gehört die Vergnügungssteuer zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern. Sie dient der Einnahmeerzielung wird aber auch zu Lenkungs Zwecken wie der Eindämmung der Spielsucht eingesetzt. Eine Unterform der Vergnügungssteuer stellt die Spielgerätesteuern dar, mit welcher der Glücksspielaufwand der Spieler an den Spielgeräten, insbesondere Geldspielgeräten, besteuert wird.

Durch die Änderung der Vergnügungssteuersatzung erhöht sich der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Der Steuersatz beträgt künftig 20% der Nettokasse. Außerdem entfallen künftig die Mindest- und Höchstbeträge (für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit), künftig werden alle Steuern anhand der Umsetze genau berechnet. In den Automaten sind genaue genormte Zählgeräte gesetzlich vorgeschrieben, so dass ein genauer Nachweis erfolgt.

Die neue Satzung entspricht der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Auf den neuen Satzungstext wird verwiesen.

Sulzburg den 23. Mai 2017

gez. Dirk Blens
Bürgermeister